

Wahlausschreiben 2000

für die Wahl der Vertreter im Senat sowie in einzelnen Fachbereichsräten der Technischen Universität München

Gemäß Art. 45 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (VOTUM) werden die Vertreter im **Senat** und in den **Fachbereichsräten** von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter der Studenten endet am 30. September 2001, die der Vertreter der anderen Gruppen am 30. September 2003.

Nach der Grundordnung der Technischen Universität München in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.09.1999 i.V. mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München gehören unbeschadet Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

- dem Senat 8 gewählte Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Medizin sowie der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt je die doppelte Zahl der gewählten Gruppenvertreter,
- den Fachbereichsräten der Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Architektur sowie Informatik je die einfache Zahl der Gruppenvertreter an.

Es sind zu wählen:	für den Senat	für den Fachbereichsrat der Fakultäten für		
		MA, CH, AR, IN	BV, MW, EI, WW, ME	WS, PH
Vertreter der Professoren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchWO)		6	12	
Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchWO)		2	4	
Vertreter der sonstigen (nichtwissenschaftlichen) Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchWO)		1	2	
Vertreter der Studenten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO)	1	2	4	2

Zusätzlich werden die Fachbereichssprecher der Fakultäten für Mathematik, Chemie, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Architektur, Informatik und der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt für eine Amtszeit von drei Jahren bei den Hochschulwahlen gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs (§ 14 Abs. 2 und 3 VOTUM).

Für die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden sechs Fachschaftsvertretungen gebildet. Diese werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOTUM von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. Für die Studierenden der übrigen Fakultäten wird jeweils eine Fachschaftsvertretung gebildet (§ 23 Abs. 2 Satz 4 VOTUM).

Die Vertreter der Klinikumskonferenz (Art. 52h Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) werden bei den Hochschulwahlen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die in Art. 52h Abs. 1 Satz 3 BayHSchG genannten vier Gruppen werden jeweils zwei Vertreter vom Personal des Klinikums rechts der Isar gewählt.

Die Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt.

Wählerverzeichnis:

Die Ausübung des Wahlrechtes ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses abhängig; für die Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (zum Zeitpunkt der Schließung) beim entsprechenden Fachbereich notwendig. Für die Wahl der Vertreter der Klinikumskonferenz sind alle Mitglieder der in Art. 52h Abs. 1 Satz 3 BayHSchG genannten Gruppen, die zu dem für die Hochschulwahlen maßgeblichen Stichtag (06. Juni 2000) zum Personal des Klinikums rechts der Isar gehören und zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses bei einer der in Art. 52h Abs. 1 Satz 3 BayHSchG genannten Gruppen eingetragen sind, wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kollegialorgane liegt im Wahlamt (Arcisstr. 21, Hauptgeb. Zi. 0013) sowie in den Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Lesesaal der Universitätsbibliothek, Fakultätsgebäude für Landwirtschaft u. Gartenbau, 1.OG, Alte Akademie 8) und Garching (Chemiegebäude, Sitzungszimmer, Zi. 26505) aus.

Im Klinikum rechts der Isar liegt das Wählerverzeichnis für die Wahl der Kollegialorgane und für die Wahl der Klinikumskonferenz in der Versorgungszentrale östlich der Trogerstraße, Gebäude 555, II. OG, Zi. 2140 aus. Die Wählerverzeichnisse können an den genannten Orten am 31. Mai und am 02. und 05. Juni 2000 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in dem Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses (06. Juni 2000), also spätestens am 07. Juni 2000 bis 16.00 Uhr, schriftliche Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

Ein Text der Wahlordnung (s. GVBl 1989 S. 475) wird an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln des Wahlamtes (Hauptgebäude vor Zi. 0013); sowie den Außenstellen des Wahlamtes in Weihenstephan (Verwaltung), Klinikum (Mensa) und Garching (Physik-Department, Eingangshalle; Chemiegebäude, Eingangshalle; Maschinenwesen, Eingangsbereich) ausgehängt.

Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden gebeten, in der Zeit vom 23. Mai mit 06. Juni 2000 (spätestens bis 16.00 Uhr) beim Wahlleiter Wahlvorschläge getrennt nach Kollegialorganen und Gruppen einzureichen. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Senat muß von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat und für die Wahl der Vertreter der Klinikumskonferenz muß von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bzw. -bei Studenten- den Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; das Studienfach kann zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studentenvertreter in die Fachbereichsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörenden Studentenvertreter. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages für die Wahl der Vertreter der Klinikumskonferenz darf höchstens vier betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vornamen, Geburtsdatum (nur soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist), die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle an der er tätig ist, bzw. -bei Studenten- der Fachbereich, dem sie angehören, anzugeben. Darüber hinaus können das Studienfach und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefaßte Gesamtbezeichnung gegeben werden. Mit den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag -und zwar nur einmal- genannt werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln der oben genannten Stellen bekanntgemacht.

Stimmabgabe:

Der Ort der Stimmabgabe wird in einer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis zum 29. Mai 2000 nicht zugegangen sein, kann der Ort der Stimmabgabe im Wahlamt und in dessen oben genannten Außenstellen erfragt werden.

Die Stimmabgabe findet am 4. und 5. Juli 2000 jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des auf der Wahlbenachrichtigung befindlichen Vordruckes mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muß spätestens am 20. Juni 2000 bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter eingehen. Verspätet eingehende oder nicht eigenhändig unterschriebene Briefwahlunterlagen sind ungültig; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis zum 27. Juni 2000 gestellt werden.

Die vom Wahlamt auf dem Briefwahl-Umschlag angebrachten Absenderangaben dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

München, 9. Mai 2000

Der Wahlleiter

(Dr. Kronthaler)
Kanzler